

Beschluss:

1. Der Bedarf gemäß Nutzerbedarfsprogramm wird vorläufig genehmigt.
2. Das Baureferat wird gebeten, auf Grundlage des Nutzerbedarfsprogramms die Vorplanung zu erstellen.
3. Das Kommunalreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt werden beauftragt, das Ergebnis der Vorplanung dem Stadtrat mit der Sitzungsvorlage zur Erteilung des Projektauftrags vorzulegen.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung den Einsatz von Fördermitteln aus dem Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm zu prüfen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.